

## **Benutzungsordnung**

### **für das Saunabad im Bürgerhaus Stadtteil Waldeck**

Der Magistrat der Stadt Waldeck hat in seiner Sitzung am 07.09.1977 folgende Benutzungsordnung für das Saunabad im Bürgerhaus Stadtteil Waldeck beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zweck der Benutzungsordnung**

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Saunabad und damit allen Badegästen. Die Durchführung des Saunabades als Gemeinschaftsbad verlangt gegenseitige Rücksichtnahme.
2. Die Badeordnung soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte funktionell richtige Anwendung des Saunabades ermöglichen.

#### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit der Benutzungsordnung**

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösen der Eintrittsmarke bzw. mit Badebeginn unterwirft sich der Saunagast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
2. Bei Benutzung der Anlage durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter für die Innehaltung der Benutzungsordnung mit verantwortlich.

#### **§3**

#### **Badegäste**

1. Die Benutzung des Saunabades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
2. Erkrankte Personen haben ihren behandelnden Arzt zu fragen.
3. Kinder unter 14 Jahren werden in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Dabei können Kinder beiderlei Geschlechts bis zu fünf Jahren von der Mutter mitgebracht werden. Voraussetzung für das Mitbaden von Kindern ist, dass nicht einem Einspruch durch erwachsene Badegäste stattgegeben werden muss.

4. Als Familienbadetage gelten Badezeiten, an denen Besucher paarweise mit oder ohne Kinder eingelassen werden und gemeinsam baden.

#### **§ 4** **Eintritt**

Die Eintrittspreise werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 5** **Betriebs- und Badezeiten**

Die Betriebszeiten des Saunabades werden gesondert festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht.

#### **§ 6** **Benutzung des Saunabades**

1. Die Einrichtungen des Saunabades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

#### **§ 7** **Verhalten im Saunabad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet sind u.a.:
  - a) Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten usw.;
  - b) Rauchen in sämtlichen Räumen;
  - c) Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen;
  - d) Mitbringen von Hunden.

#### **§ 8** **Aufbewahrung von Bekleidung, Geld und Wertsachen**

Eine Haftung für Geld, Wertsachen und Kleidung wird nicht übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

## **§ 9** **Fundgegenstände**

Gegenstände, die in dem Saunabad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 10** **Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder persönlich beim Magistrat der Stadt Waldeck vorgebracht werden.

## **§ 11** **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Saunabad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
4. Den in Ziffer 3. genannten Personen kann der Zutritt zum Saunabad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Saunabad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

## **§ 12** **Vorreinigung**

1. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine Körperreinigung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Saunaraumes wieder abzutrocknen.

2. Glasflaschen und andere Glassachen dürfen nicht in Vorreinigungs-/Duschräume, Sauna und Kaltwasserräume mitgenommen werden.
3. Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist auf keinen Fall gestattet.

### **§ 13** **Verhalten im Saunaraum**

1. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind bei Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
2. Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen 40 Grad Celsius am Fußboden bis 100 Grad Celsius an der Decke für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen wie das Berühren von und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
3. Die ebenfalls als typisch anzusehenden aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Hinabsteigen. Geländer innerhalb des Saunaraumes gehören nicht zur übliche Ausstattung.
4. Badesandalen sollten aus hygienischen und die Wirkung des Saunabades betreffenden Gründen beim Saunabaden getragen werden. Sie dürfen aber nicht auf die Bänke mitgenommen werden. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, andererseits Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Saunaräume mitgenommen werden.
5. Bereits aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Badende, soll jeder Saunabesucher im Saunaraum ruhig auf seinem Platz verweilen. Entspanntes Sitzen oder Liegen mit abschließendem Aufsetzen wird empfohlen.
6. Die Rücksicht auf andere Badende, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.
7. Badegäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nur dann ausführen, wenn sie mit der Handhabung vertraut sind. Eine Haftung für falsches Verhalten kann auf keinen Fall übernommen werden.
8. Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der Mitbadenden sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das höchste gefährdet, da sol-

che Substanzen, nicht in geeigneter Weise im Wasser verteilt, den Ofen entzünden und zu Saunabränden führen.

9. Der Saunaraum ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer im Saunaraum richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren.

## **§ 14**

### **Verhalten im Abkühl-/Kaltwasserraum**

1. Die Benutzung von Kneippschläuchen und Körperduschen sollte nach den Ratschlägen der Aufsicht erfolgen. Die Anwendung eines unter scharfem Strahl auf den Körper auftretenden Kaltgusses (sogenannter Blitzguss) ist gefährlich und darf auf keinen Fall an anderen Badegästen durchgeführt werden.
2. Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden. Badegäste mit langen Haaren müssen in den Wasserbecken Bademützen tragen, sofern sie mit dem Kopf untertauchen.
3. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung eines Tauchbeckens (oder eines Ruhebettes) nicht angewandt werden.
4. Jede Wasservergeudung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrere Brausen zur Wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet. Die Benutzung der Fußwärmbecken, die regelmäßig nach den Kaltanwendungen durchzuführen ist, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung dieser Becken zur Fußereinigung ist untersagt.

## **§ 15**

### **Verhalten in Ruheräumen**

In den Ruheräumen darf nicht gesprochen werden. Der Saunagast soll alles unterlassen, was die übrigen Badegäste stören kann.

## **§ 16**

Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen des Saunabades, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Unbefugte Betätigung kann zu weitreichenden Haftpflichtansprüchen führen. Eine Anzeige wegen Sachbeschädigung ist unter Umständen nicht ausgeschlossen.

**§ 17**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.1977 in Kraft.

3544 Waldeck 1, den 08.09.1977

Der Magistrat  
der Stadt Waldeck

gez.: Dreyer  
-Bürgermeister-